

**Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-
Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter.NRW**

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

die **d-NRW AöR**,

als Kommunalvertreter für das Land Nordrhein-Westfalen

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Hinterlegte Ausfüllfelder sind bei Abruf durch den Leistungsbezieher anzupassen.

§ 1 Gegenstand des Bezugs

I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung

„Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung nach dem „Einer für Alle“-Prinzip.

II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter geschlossenen Rahmenvereinbarung vom (Version Vorlage Rahmenvereinbarung vom 03.02.2022).

III. Die Nachnutzung soll ab dem erfolgen.

§ 2 Dienstinformationen

I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“. Details zum Dienst sind der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 2)

II. Der Kommunalvertreter stellt den technischen Dienst zur OZG-Leistung zur Nachnutzung gemäß Rahmenvereinbarung § 3 bereit.

III. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des EfA-Dienstes „Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“ bedient sich der Kommunalvertreter der IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) und ggf. weiterer Auftragnehmer.

III.1 Der Dienst wird auf der Produktionsumgebung der bundesweiten Sozialplattform angeboten. Die Sozialplattform stellt die Basis für die Implementierung von OZG-Portalen im hohen Schutzbedarf dar. Dieser EfA-Dienst wird über eine funktionierende Internetverbindung im Browser den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung des Auftragnehmers endet am Leistungsübergabepunkt. Dies ist die Versendung einer mit dem Zertifikat der antragsbearbeitenden Behörde verschlüsselte XÖV Datei, inkl. einer lesbaren PDF-Datei an den OSCI-Intermediär des Landes der antragsbearbeitenden Behörde.

III.2 Der EfA-Dienst „Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“ ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland das Stellen von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27ff SGB XII in digitaler Form.

III.3 Der EfA-Dienst verfügt über eine Weboberfläche zur Eingabe der entsprechenden Antragsdaten und der Möglichkeit, dem Antrag diverse Nachweise beizufügen. Die Sozialplattform überführt die Antragsdaten in eine XSozial konforme Antragsdatei und versendet diese (gem. EfA-Mindestkriterien) mit dem Zertifikat der antragsbearbeitenden Behörde verschlüsselte XÖV Datei, inkl. einer lesbaren PDF-Datei an den OSCI-Intermediär des Landes der antragsbearbeitenden Behörde. Bürgerinnen und Bürger benötigen für die Nutzung des Online-Dienstes ein Servicekonto.

III.4 Folgende Leistungsbausteine werden vom EfA-Dienst „Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“ genutzt: Servicekonto.NRW, Sozialplattform inkl. ZDI zum Versand der Nachrichten an den OSCI Intermediär der Länder.

III.5 Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) und Liste der vereinbarten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen werden in der Anlage 1 dieses Einzelabrufs dokumentiert.

§ 3 Support

Ergänzend zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird kein weitergehender Support angeboten.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Nachnutzung des Online-Dienstes Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) werden landesseitig durch das für Hilfe zum Lebensunterhalt zuständige Ministerium getragen. Es wird keine Rückforderung der Kosten geben, die bis zum, 31.12.2022 entstehen.

Eine dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) durch den Leistungsbezieher kann für den Zeitraum nach dem 31.12.2022 von einer Beteiligung des Leistungsbeziehers an den Kosten abhängig gemacht werden.

d-NRW wird rechtzeitig vor dem vorstehend genannten Datum und danach in durch d-NRW festzulegenden Zeitabständen jeweils eine Berechnung des durch den Leistungsbeziehers zu erstattenden Kostenanteils während des jeweils nachfolgenden Nachnutzungszeitraums erstellen und dem Leistungsbezieher mitteilen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.

II. Beide Vertragspartner können den Einzelabruf unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Nachnutzungszeitraums, frühestens jedoch zum 31.12.2022 kündigen.

III. Weist d-NRW dem Leistungsbezieher gem. § 4 für den nachfolgenden Nachnutzungszeitraum höhere zu erstattende Kosten als im laufenden Nachnutzungszeitraum aus (im Verhältnis zur jeweils vereinbarten Bezugsgröße wie Zeitraum, Anzahl Anträge, o.ä.), kann der Leistungsbezieher den Einzelabruf zum Ende des laufenden Nachnutzungszeitraums kündigen. Die Kündigungserklärung muss d-NRW spätestens 2 Monate nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des zu erstattenden Kostenanteils zugehen.

IV. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung

Die Vertragsparteien treffen für diesen Einzelabruf des Online-Dienstes „Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)“ folgende von der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung abweichende Regelungen:

I. In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung kann ein „sachlicher Grund“ auch ein solcher sein, der bei einem weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) vorliegt.

II. In Abweichung zu § 3 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist für diesen Einzelabruf keine Einhaltung der 14-tägigen Ankündigungsfrist erforderlich. Stattdessen soll d-NRW den Leistungsbezieher nach Möglichkeit unverzüglich über die (drohende) Aussetzung der Erfüllungen einer Weisung des Leistungsbeziehers informieren, nachdem d-NRW hierüber von einem weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) informiert wurde.

III. Der **Leistungsbezieher erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung, dass die Datenverarbeitung im Auftrag zu diesem Einzelabruf durch d-NRW und die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) auch in **Privatwohnungen** (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten) erfolgen darf. Die Pflicht zur Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie der Ausschluss einer Verwendung von Privatgeräten, soweit diese eine eingebaute Möglichkeit zur dauerhaften Speicherung auftragsbezogener Daten besitzen (z.B. Laptop- oder Desktop-PC, Smartphone, Tablets, aber nicht z.B. Monitore, Tastatur und Maus, Webcam, Internet-Router), bleiben unberührt.

IV. In Ergänzung zu § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung können d-NRW sowie die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit jeweils auch erbringen durch:

IV.1. aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Bereiche wie z.B. Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter oder durch

IV.2. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach ISO 27000 oder BSI IT-Grundschutz.

§ 7
Anlagen zu diesem Einzelabruf

Die Anlagen 1 (Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf samt TOMs) und 2 (Leistungsbeschreibung) sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

--	--

Ort, Datum

Dortmund, _____
Ort, Datum

Unterschrift
(Auftraggeber,
Leistungsbezieher)

Unterschrift
(Auftragnehmer,
Leistungserbringer)

Name, Vorname, Funktion
des/der
Vertretungsberechtigten

i.V. Markus Both, allg.
Vertreter der
Geschäftsführung